

VERORDNUNG (EG) Nr. 2812/98 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2304/98 zur Abweichung von und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1633/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2304/98 der Kommission⁽³⁾ wurden für die bis Ende des Jahres 1998 eröffneten Ausschreibungen mehrere von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission⁽⁴⁾ abweichende Bestimmungen vorgesehen. Diese abweichenden Bestimmungen sollten vorübergehend auch für die in den Monaten Januar, Februar und März 1999 eröffneten Ausschreibungen gelten.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2304/98 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1 gilt für die zweite Ausschreibung im Oktober und für die im November und Dezember 1998 sowie die im ersten Quartal 1999 eröffneten Ausschreibungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 28. 7. 1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 288 vom 27. 10. 1998, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.